



1080 Wien, Lange Gasse 53  
Tel.: 406 15 80 – 42 Dw  
Fax: 406 15 80 - 54  
E-Mail: [kobvoe@kobv.at](mailto:kobvoe@kobv.at)

An das  
Bundesministerium für Justiz

Wien, 18.7.2011

**Betrifft: GZ: BMJ-Z7.053/0003-I 2/2011**  
**Entwurf für ein Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz**  
**-Gesetz**  
**Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der KOBV Österreich erlaubt sich, zu o.g. Entwurf nachstehende Stellungnahme zu erstatten, die auch im elektronischen Weg an das Präsidium des Nationalrates übermittelt wird.

**Allgemeines:**

Der KOBV Österreich begrüßt grundsätzlich das Vorhaben, klare Verhältnisse bei Tätigkeiten zu schaffen, die der Beeinflussung staatlicher Entscheidungsprozesse dienen. Ob der vorliegende Gesetzesentwurf tatsächlich die nötige Transparenz bietet, um für die Zukunft Probleme der Vergangenheit bei der Ausübung von Lobbying-Tätigkeiten hintanzuhalten, erscheint jedoch zumindest fragwürdig.

Dass das Bundesgesetz auf unentgeltliche Tätigkeiten nicht anzuwenden ist, wird ausdrücklich begrüßt. Der Entwurf enthält jedoch viele Unklarheiten und lässt viele Fragen offen, muss daher in zahlreichen Punkten überarbeitet werden, auf die wir nachstehend näher eingehen. Der KOBV Österreich bezieht sich in seiner Stellungnahme im Detail nur auf die Bestimmungen, die Interessenverbände betreffen.

Allgemein wird kritisch angemerkt, dass die neuen gesetzlichen Bestimmungen für Interessenverbände einen immensen administrativen Mehraufwand und eine nicht zu unterschätzende Kostenbelastung bedeuten, und spricht sich der KOBV Österreich ausdrücklich gegen eine solche Belastung von Non Profit Unternehmen aus.

**Zu Artikel 1:****Ad § 1 Abs. 3 Z 1 LobbyG:**

Nach dem klaren Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden auf unentgeltliche Tätigkeiten im Sinne der Abs. 1 und 2. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung ist somit dieses Bundesgesetz auf Interessenvertretungen, die im Interesse ihrer Mitglieder Aktivitäten im Sinne des Abs. 1 und 2 des § 1 unentgeltlich ausüben, nicht anzuwenden, wobei aus den Erläuterungen ersichtlich ist, dass allgemeine Mitgliedsbeiträge nicht als Entgelt zu sehen sind.

Aus den Erläuterungen geht jedoch schließlich hervor, dass entsprechende Aktivitäten auch dann entgeltlichen Charakter haben, wenn z.B. Gehalt beziehende Mitarbeiter eingesetzt werden. Dies lässt sich dem Wortlaut der genannten gesetzlichen Bestimmung jedoch nicht entnehmen, und wäre jedenfalls eine entsprechend deutliche und klare Formulierung in das Gesetz aufzunehmen.

**Ad § 4 Abs. 3 iVm § 14 LobbyG:**

Nach diesen Bestimmungen haben Interessenverbände u.a.

1. sich und die in § 14 Z 1 angeführten Daten in das IVR eintragen zu lassen (§ 4 Abs. 3 Z 1)

Gegen diese Bestimmung besteht an sich (mit Ausnahme der lit. c und f des § 14 Z 1) kein Einwand, wengleich die Notwendigkeit, Interessenverbände, die als Vereine konstituiert sind und im Vereinsregister eingetragen sind, zusätzlich in ein IVR eintragen zu lassen, nicht erkannt wird.

2. die bei ihnen beschäftigten oder als Organe oder Funktionäre tätigen Personen in das IVR eintragen zu lassen oder aber in ihrem Bereich über das IVR im Internet zugänglich eine aktuelle Liste der bei ihnen beschäftigten Interessenvertreter zu führen (§ 4 Abs. 3 Z 2)

Wie bereits aus den Erläuterungen zu § 1 zu entnehmen ist, soll ehrenamtliches Engagement ausdrücklich nicht von den Bestimmungen dieses Gesetzes erfasst sein. Dass Funktionäre nach den gegenständlichen gesetzlichen Bestimmungen in das IVR einzutragen sind, stellt somit einen Widerspruch in sich dar. Im Bereich des KOBV Österreich und seiner Landesverbände sind tausende ehrenamtliche Funktionäre tätig. Eine im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmungen Auflistung dieser Funktionäre wäre ein in keiner Weise sachlich zu rechtfertigender Mehraufwand.

Was die hauptamtlich beschäftigten Personen betrifft, so ist aus dieser Bestimmung in keiner Weise zu erkennen, welche dieser Personen in das IVR einzutragen sind. Nach dem Wortlaut der Bestimmung wären alle Beschäftigten in das IVR einzutragen, was wohl nicht die Intention des Gesetzgebers sein kann.

§ 14 Z 1 lit. c spricht hingegen von „für Zwecke des IVR vertretungsbefugten Personen“. Diese Bestimmung ist jedoch ebenfalls zu unbestimmt und wäre jedenfalls näher zu konkretisieren.

Tatsächlich sind im Vereinsregister die vertretungsbefugten Organe eines als Verein konstituierten Interessenverbandes eingetragen und abrufbar. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung wird gefordert, anstelle der Bekanntgabe der vertretungsbefugten Personen die Eintragung der ZVR Nummer in das IVR aufzunehmen. Mit einer entsprechenden Verlinkung zum Zentralen Vereinsregister könnte eine leicht durchführbare Abfrage der vertretungsbefugten Organe erfolgen.

3. die Gesamtzahl der von ihnen beschäftigten oder als Organe bzw. Funktionäre tätigen Personen zum Stichtag 31. Dezember des letzten Jahres anzugeben (§ 4 Abs. 3 Z 3 iVm § 14 Z 1 lit. f); gemäß § 15 LobbyG sind Änderungen nach § 14 Z 1 lit. f bis zum 31.12. desselben Jahres bekanntzugeben.

Die Relevanz der Gesamtzahl der hauptamtlichen Mitarbeiter eines Interessenverbandes ist in keiner Weise ersichtlich. Nicht alle Mitarbeiter eines Interessenverbandes sind mit der direkten Wahrnehmung der Interessenvertretung betraut, und ist es nicht nachvollziehbar, warum diese Gesamtzahl relevant sein soll. Allenfalls von Relevanz könnte die Angabe der Anzahl der Mitarbeiter sein, zu deren Aufgabe die Interessenvertretung tatsächlich gehört. Die Angabe der Gesamtzahl der Funktionäre ist schon deshalb entbehrlich, da – wie bereits oben ausgeführt – ehrenamtliches Engagement von den gesetzlichen Bestimmungen nicht umfasst ist.

Wie bereits oben ausgeführt, würde sich durch die Angabe der ZVR Nummer die Bekanntgabe der Gesamtzahl der vertretungsberechtigten Personen und die laufende Aktualisierung erübrigen.

Durch diese in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen jährlichen Meldepflichten wird der Administrativaufwand und die Kostenbelastung der Interessenverbände immens erhöht, was in keiner Weise gerechtfertigt ist.

Der KOBV Österreich fordert daher, auch die Z 3 des § 4 Abs. 3 und die lit. f der Z 1 und die Z 2 des § 14 und damit einhergehend den zweiten Satz des § 15 zu streichen.

**Ad § 10 Abs. 4 LobbyG:**

Nach dieser Bestimmung müssen die nach den §§ 10 bis 14 vorzunehmenden Eintragungen elektronisch unter Verwendung der Bürgerkarte oder auf eine andere Art des elektronischen Verkehrs, die eine Authentifizierung ermöglicht, erfolgen. Ein Interessenverband besitzt keine Bürgerkarte und ist auch aus den Erläuterungen nicht ersichtlich, was eine andere Art des elektronischen Verkehrs sein könnte, die eine Authentifizierung ermöglicht. Auch hinsichtlich dieser Bestimmung ist es erforderlich eine lebensnahe und einfach zu administrierende Möglichkeit der Eintragungen zu schaffen.

**Zu Artikel 2: Änderung des Gerichtsgebührengesetzes**

Nach Z 14 der Tarifpost 14 sind für Anträge auf Eintragung von Interessenverbänden in das IVR Abteilung D Euro 90,-- zu bezahlen. Nicht klar ist, und geht diesbezüglich auch aus den Erläuterungen nichts hervor, ob diese Euro 90,-- nur beim erstmaligen Antrag auf Eintragung oder auch bei dem alljährlichen Antrag auf Eintragung von Änderungen jeweils zum Stichtag 31.12. anfällt, was zu einer beträchtlichen Kostenbelastung für NPO führen würde. Diesbezüglich ist jedenfalls eine Klarstellung der gesetzlichen Regelung erforderlich.

Der KOBV Österreich fordert darüberhinaus, eine ergänzende Bestimmung dahingehend aufzunehmen, dass Vereine, die im Sinne der §§ 34 ff BAO gemeinnützig sind, von der Entrichtung der Eintragungsgebühr befreit sind.

Der KOBV Österreich ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Präsident Mag. Michael Svoboda  
Generalsekretärin Dr. Regina Baumgartl  
Kriegsopfer- und Behindertenverband Österreich  
1080 Wien, Lange Gasse 53  
Tel. : 01/406 15 80 – 42  
Fax : 01/ 406 15 80 - 54  
E-Mail: kobvoe@kobv.at